

Fachdialog Migration

Von der Nothilfe zu einem Miteinander - Perspektiven für ein gelingendes Zusammenleben

3. Februar 2016, Bistumshaus Bamberg

Dokumentation | Arbeitshilfen der Bundesagentur für Arbeit Bamberg-Coburg

Inhalt

- Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt (Präsentation) Seite 2
- Ausbildungsförderung nach §59 SGB III (Übersicht) Seite 14
- Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie zu Förderleistungen für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen (Übersicht) Seite 15
- Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie zu Förderleistungen für Asylbewerber und geduldete Ausländer (Übersicht) Seite 16
- Kooperationsvereinbarung Bamberg zur Integration von Flüchtlingen in berufliche Ausbildung und in den Arbeitsmarkt Seite 17



Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt

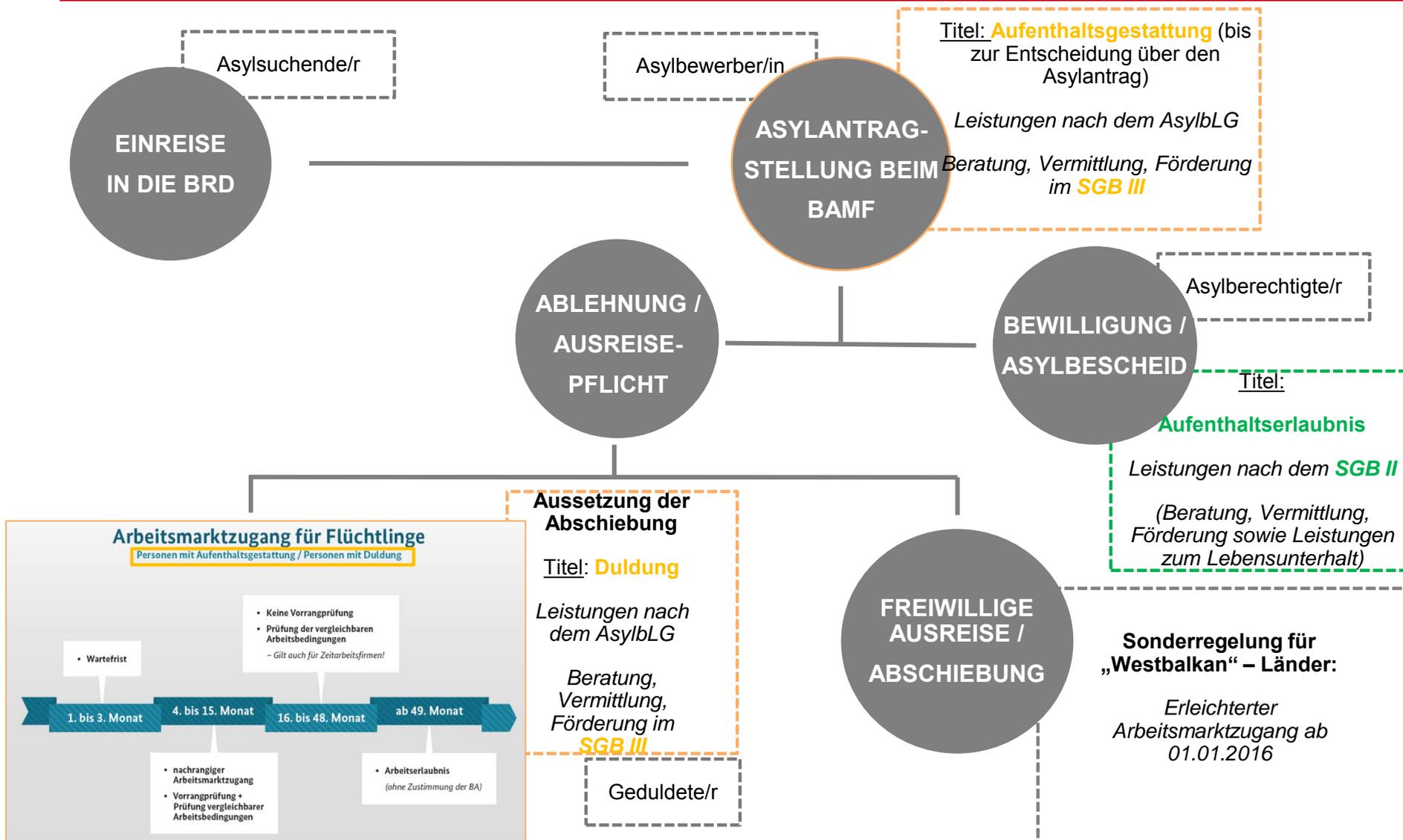


Agenda



- ▶ Überblick Asylverfahren - Begriffserläuterungen
- ▶ Integration in Ausbildung
- ▶ Integration in Arbeit
- ▶ Ansatzmöglichkeiten zur Zusammenarbeit

Von der Einreise bis zum Arbeitsmarktzugang



1) Möglichkeiten mit **Aufenthaltsgestattung**

Die Genehmigung der Ausländerbehörde ist immer einzuholen!

1. bis 3. Monat:

absolutes Arbeitsverbot!
Schulische Ausbildungen

nach 3 Monaten:

betriebliche Ausbildungen
Einstiegsqualifizierung
Berufsorientierungs-Praktika bis 3 Monate
Arbeitsaufnahme (Vorrangprüfung durch BA)

nach 15 Monaten:

Arbeit (Beteiligung BA – keine Vorrangprüfung mehr)

nach 4 Jahren:

Arbeit (keine Beteiligung der BA erforderlich)

Beratung §§ 29 ff SGB III

Vermittlung

§§ 35 ff SGB III

Vermittlungsbudget

§§ 44, 45 SGB III

Maßn. z. beruflichen Aktivierung

§§ 45 ff SGB III

Einstiegsqualifizierung

§ 54a SGB III

Berufl. Weiterbildung FbW

§§ 81 ff SGB III

Eingliederungszuschuss

§§ 88 ff SGB III

BVB, abH, BaE – in der Praxis für Asylsuchende nicht mg! (frühestens nach 5 Jahren Aufenthalt + erwerbstätig oder Elternteil mind. 3 Jahre Aufenthalt + erwerbstätig)

1) Möglichkeiten mit **Aufenthaltserlaubnis**

Ausbildung

Arbeit

Beratung

Vermittlung

VB

MaG

Maßn. nach § 45

EQ

FbW

EZ

Aufnahme aus dem Ausland § 22 AufenthG
Kontingentflüchtlinge § 23 (1), (2), (4) AufenthG
Härtefälle § 23a AufenthG
Asylberechtigte § 25 (1) AufenthG
Genfer Flüchtlingskonvention §25 (2) AufenthG
subsidiärer Schutz § 25 (2) AufenthG
Integrierte Jugendliche §25a AufenthG
Bleiberechtsregelung §25b AufenthG

Nationale Abschiebeverbote §25 (3) AufenthG
Unzumutbarkeit der Ausreise § 25 (4) S 2 AufenthG
Unmöglichkeit der Ausreise § 25 (5) AufenthG

Ausländer mit sonstiger Aufenthaltserlaubnis

Förderung mit:

BAB, abH, AsA, BaföG, BVB, BaE

ab sofort

BAB, abH, AsA, BaföG, BVB, BaE

nach 4 Jahren Aufenthalt
ab 01.01.16: auf 15 Monate verkürzt

BAB, abH, AsA, BaföG, BVB, BaE

nach 5 Jahren
Aufenthalt + erwerbstätig
oder
Elternteil innerhalb 6 Jahre
mind. 3 Jahre
Aufenthalt + erwerbstätig

1) Möglichkeiten mit **Duldung**

Die Genehmigung der Ausländerbehörde ist immer einzuholen! Prüfen, ob Beschäftigungsverbot nach § 33 BeschV vorliegt!

1. bis 3. Monat:

absolutes Arbeitsverbot!
Schulische Ausbildungen
Betriebliche Ausbildungen

Beratung §§ 29 ff SGB III
Vermittlung in Ausbildung

nach 3 Monaten:

Einstiegsqualifizierung
Berufsorientierungs-Praktika bis 3 Monate
Arbeitsaufnahme (Vorrangprüfung durch BA)

Vermittlung

§§ 35 ff SGB III

Vermittlungsbudget

§§ 44, 45 SGB III

Maßn. z. berufl. Aktivierung

§§ 45 ff SGB III

Einstiegsqualifizierung

§ 54a SGB III

Berufl. Weiterbildung FbW

§§ 81 ff SGB III

Eingliederungszuschuss

§§ 88 ff SGB III

neu ab 1.1.16

nach 15 Monaten:

Arbeit (Beteiligung BA-keine Vorrangprüfung)

nach 15 Mon:

BAB §56

abH §75

AsA § 130

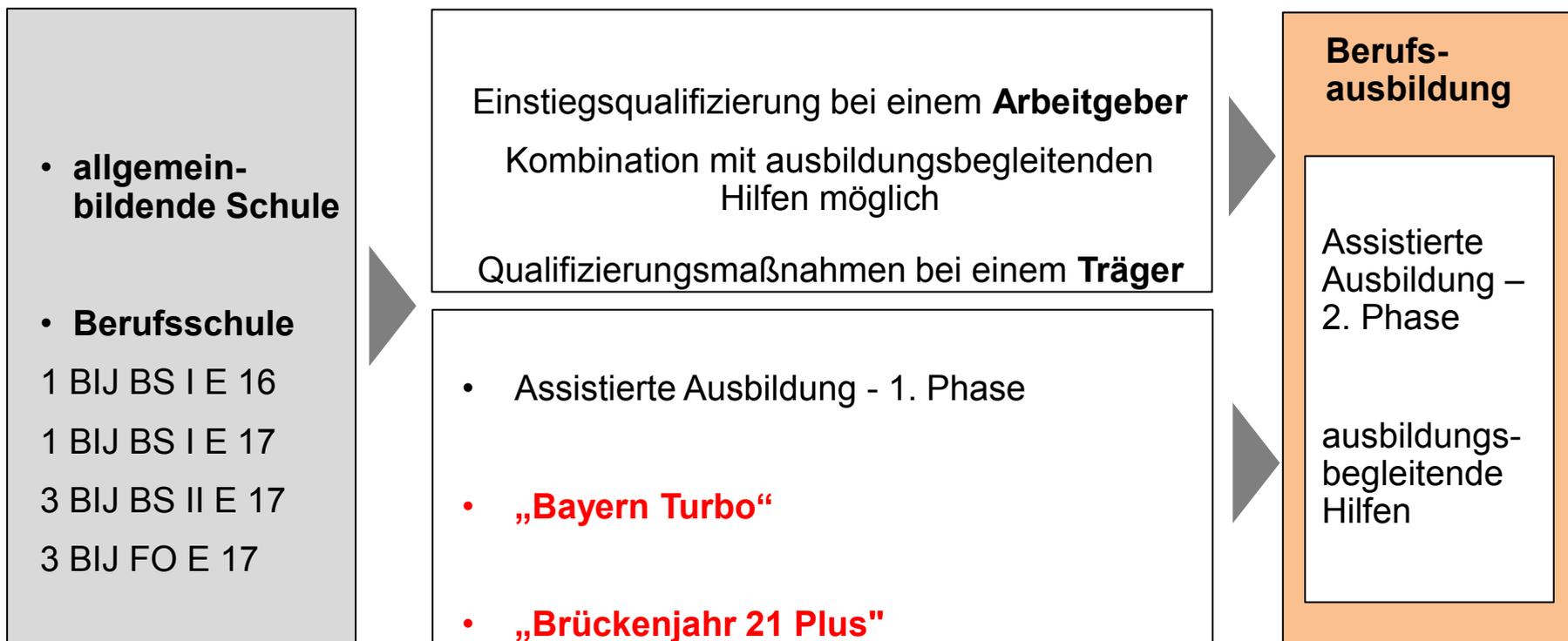
BaföG

nach 4 Jahren:

Arbeit (keine Beteiligung der BA)

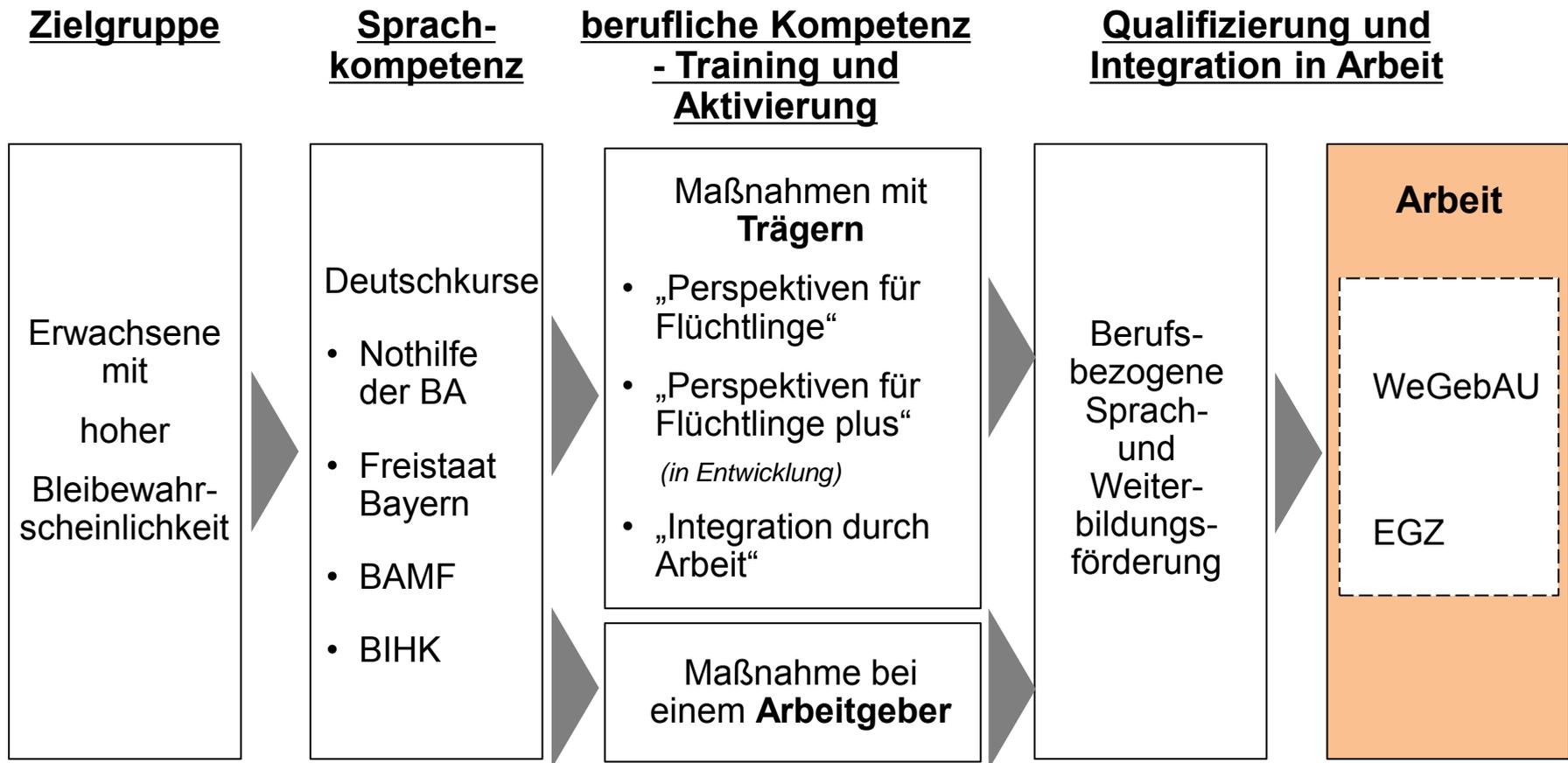
Arbeitsmarktprogramm der Agentur für Arbeit für junge Flüchtlinge mit dem Ziel „Ausbildung“

Unterstützung des Übergangs Schule - Beruf



Modulare Integrations- und Förderketten – je nach Unterstützungsbedarf

Arbeitsmarktprogramm der Agentur für Arbeit für Erwachsene mit Fluchtgeschichte



Modulare Integrations- und Förderketten – je nach Unterstützungsbedarf

Ansatzmöglichkeiten für eine weitere Zusammenarbeit

Die Agentur für Arbeit:

- ⇒ **Komplexe Materie! Wir bieten Beratung und Orientierung über den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen an und welche Förderung möglich ist! (bei Änderung Aufenthaltsstatus lohnt neue Nachfrage...)**
- ⇒ **Wir bieten niederschwellige Integrationskurse im Jahr 2016 an!**

Dazu brauchen wir Ihre Hilfe!

- **Wie gewinnen wir Teilnehmer?**
- **Wer kann uns unterstützen? Wen können wir ansprechen?**
- **Welche Besonderheiten hat dieser Personenkreis? Was muss beachtet werden?**

Ihre Ansprechpartner:

Willi Schmitt

Teamleiter Arbeitsvermittlung

Telefon: 0951/9128-862

E-Mail: BA.122-Vermittlung@arbeitsagentur.de

Alexandra Grosch

Teamleiterin Berufsberatung

Telefon: 0951/9128-846

E-Mail:

Bamberg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de

Veranstaltung am 03.12.15

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Fragen, Diskussion.

Alle Netzwerkpartner bringen sich mit ihren Stärken und Qualitäten in die Integrationsarbeit ein



Wirtschafts
förderung



BILDUNGSTRÄGER

Berufsschule



Kommunen

- Weiterleitung von AG-Anfragen an AA - Information der Unternehmen / PR
- Unterstützung bei Kompetenzfeststellung
- Gewinnung von Praktikumsplätzen und Weiterleitung an AA und Netzwerkpartner
- Unterstützung der AA bei der bewerberorientierten Arbeitgeberansprache

- Weiterleitung von AG-Anfragen an AA
- Information der Unternehmen / PR
- Erarbeitung fremdsprachiger Info über die Region/Angebote für Flüchtlinge
- Unterstützung der AA bei der bewerberorientierten Arbeitgeberansprache

- Zusammenarbeit mit AA im Rahmen AE-Verfahren
- regelm. Austausch mit AA und JC
- Weitergabe von Info über die Region an Flüchtlinge

- Durchführung von Maßnahmen (Sprachkurse, Weiterbildung)
- Zusammenarbeit mit Unternehmen, z.B. im Rahmen Praktika für TN
- regelm. TN-bezogener Austausch mit AA und JC

- Zusammenarbeit mit Unternehmen (z.B. im Rahmen Praktika für TN)
- Zusammenarbeit mit AA (insbes. Berufsberatung)

- Informieren Flüchtlinge über Angebote der AA/JC, Bildungsträger
- regelm. Austausch mit AA/JC

Ausbildungsförderung – vereinfachte Darstellung des § 59 SGB III

Leistung/Maßnahmen	Prüfung - §59 SGB III	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung sogenannte Asylbewerber (§55 Asylgesetz)	Geduldete Ausländer (§60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
				Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§22, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23a, 25 Abs. 1, 25 Abs. 2, 25a, 28 AufenthG (z.B. Asylberechtigte, Kontingentflüchtige)	Ausländer §8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 2, 25 Abs. 5 AufenthG (z.B. humanitäre Gründe)
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) §56 SGB III	Abs. 1, 3	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
	Abs. 2: BAB-Betriebliche Ausbildung bei geduldeten Ausländern nach § 60a AufenthG		mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten		
Assistierte Ausbildung (AsA) §130 SGB III	§53 gilt entsprechend; §59 Abs. 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase (siehe §130 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) §75 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
	Abs. 2 Ausbildungsbegleitende Hilfen bei geduldeten Ausländern nach § 60a AufenthG (siehe § 78 Abs. 3 SGB III)		mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten		
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) §76 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §78 Abs. 3 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) §51 SGB III	Abs. 1 und 3 (siehe §52 Abs. 2 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	Ohne "Mindestaufenthaltsdauer"	mindestens 15 Monate* ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mind. 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen

*25. BAföG-Änderungsgesetz: Verkürzung Mindestaufenthaltsdauer ab 01.01.2016 von 4 Jahren auf 15 Monate

Vereinfachte Übersicht über den Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie zu Förderleistungen für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen

Asylverfahren <u>positiv</u> abgeschlossen: Flüchtlinge mit „Aufenthaltserlaubnis“ nach	Zugang in Arbeit ¹	Zugang in Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlungsbudget - Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung - Eingliederungszuschuss - berufliche Weiterbildung - Einstiegsqualifizierung
§ 25 Abs. 1 AufenthG „Asylberechtigte“ § 25 Abs. 2 AufenthG „Genfer Flüchtlingskonvention“ bzw. „subsidiärer Schutz“	sofort	sofort	sofort
§ 25 Abs. 3 AufenthG „(Nationale) Abschiebungsverbote“ § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG „Unzumutbarkeit der Ausreise“ § 25 Abs. 5 AufenthG „Unmöglichkeit der Ausreise“	sofort	sofort	sofort

¹ Die **Erlaubnis zur Beschäftigung** an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 (=Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) des Aufenthaltsgesetzes seitens der Ausländerbehörde erteilt worden ist, bedarf nach § 31 BeschV seit 1.7.2013 keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Vereinfachte Übersicht über den Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie zu Förderleistungen für Asylbewerber und geduldete Ausländer

„Aufenthaltspapier“	Zugang in Arbeit	Zugang in Ausbildung	- Vermittlungsbudget - Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung - Eingliederungszuschuss - berufliche Weiterbildung - Einstiegsqualifizierung
<u>Laufendes Asylverfahren:</u> Asylbewerber mit „Aufenthalts-gestattung“	3 Monate Arbeitsverbot, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall Vorrangprüfung), nach 4 Jahren uneingeschränkt (Wegfall Prüfung Beschäftigungsbedingungen)	nach 3 Monaten	nach 3 Monaten
<u>Laufendes Asylverfahren:</u> Asylbewerber mit „Aufenthalts-gestattung“ aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea seit 24.10.2015: Aufnahme § 131 in das SGB III durch Inkrafttreten Asylverfahrens- beschleunigungsgesetz	3 Monate Arbeitsverbot, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall Vorrangprüfung), nach 4 Jahren uneingeschränkt (Wegfall Prüfung Beschäftigungsbedingungen)	nach 3 Monaten	nach 3 Monaten Ausnahme: Vermittlungsbudget §44 SGB III und Maßnahmen zur beruflichen Aktivierung §45 SGB III (MAG und MAT) sofort
Asylverfahren <u>negativ</u> abgeschlossen: Geduldete Ausländer mit „Duldung“	3 Monate Arbeitsverbot, dann nachrangig (nach 15 Monaten Wegfall Vorrangprüfung), nach 4 Jahren uneingeschränkt (Wegfall Prüfung Beschäftigungsbedingungen)	sofort	nach 3 Monaten

Erläuterung zur Tabelle:

Bei den Monatsangaben ist gemeint, dass sich die jeweiligen Personen seit x Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten müssen.

Beispiel „geduldete Ausländer“:

- Geduldete dürfen sofort eine Ausbildung aufnehmen, sofern die Ausländerbehörde kein Beschäftigungsverbot nach § 33 BeschV ausspricht.
- Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie eine Einstiegsqualifizierung sind generell nach einem Aufenthalt von 3 Monaten im Bundesgebiet möglich.



Vereinbarung der Stadt Bamberg, des Landkreises Bamberg, der Handwerkskammer für Oberfranken, der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth sowie der Agentur für Arbeit Bamberg - Coburg zur Integration von Flüchtlingen in berufliche Ausbildung und in den Arbeitsmarkt

Die duale Berufsausbildung ist eine der besten Möglichkeiten zur Integration von jungen Flüchtlingen und trägt dazu bei, bestehenden Fachkräfteengpässen und einem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken.

Die Stadt Bamberg, der Landkreis Bamberg, die Handwerkskammer für Oberfranken, die Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth und die Agentur für Arbeit Bamberg - Coburg begrüßen vor diesem Hintergrund die vor kurzem erfolgten Änderungen im Aufenthaltsgesetz (§ 60a AufenthG), die am 01.08.2015 und am 24.10.2015 in Kraft getreten sind. Für Flüchtlinge haben sich daraus insbesondere im Bereich der Berufsausbildung Verbesserungen ergeben. Von der neuen Rechtslage profitieren vor allem geduldete Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus.

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen werden Flüchtlingen im Stadt-/Landkreisgebiet Bamberg unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben Aufenthalt und Ausbildungs- sowie Arbeitsmöglichkeiten gewährt.

Inhalt und Voraussetzungen der Vereinbarung

Die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung stellt einen Duldungsgrund dar. Die Ausländerbehörde der Stadt / des Landkreises Bamberg spricht jungen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltsstatus eine Duldung aus, wenn sie eine Ausbildung beginnen bzw. begonnen haben (§ 60a Abs.2 S.3, 4 AufenthG).

Voraussetzungen für die Gewährung einer Duldung sind:

1. Duldung und Voraussetzungen

- Die (künftigen) Auszubildenden müssen die Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres beginnen bzw. begonnen haben. Die Identität der Personen muss geklärt sein und es muss gegebenenfalls eine Mitwirkung bei der Passbeschaffung erfolgen. Die (künftigen) Auszubildenden müssen sich diesbezüglich bei der Ausländerbehörde „offenbaren“.
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie Personen, deren Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- Aus der Erteilung der Duldung für die (zukünftigen) Auszubildenden lässt sich kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung an weitere Familienmitglieder herleiten.

...



Nach der Ausbildung erhält der „jugendliche Flüchtling“ eine rechtssichere Aufenthaltserlaubnis, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

2. Aufenthaltserlaubnis und Voraussetzungen

- Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung und Beschäftigung im erlernten Beruf erhalten die Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach den Voraussetzungen des § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung).
- Dadurch wird deren weiterer Aufenthalt gesichert, soweit sie / er ihren / seinen Lebensunterhalt ausschließlich selbst sichert und nicht vorbestraft ist.

3. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum ihrer Unterzeichnung.

4. Wirkungskreis

Grundsätzlich dürfen Personen im Asylverfahren nach drei Monaten eine Ausbildung beginnen. Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die zur Erwerbstätigkeit und damit auch zur Ausbildung berechtigt. Personen, deren Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde, erhalten kein Aufenthaltsrecht. Sie erhalten einen „Duldungsstatus“ nur, wenn ihr Aufenthalt nicht beendet werden kann.

Die vorliegende Vereinbarung betrifft Personen, die im Besitz einer „Duldung“ sind. Sie haben grundsätzlich nur eine unsichere Bleibeperspektive. Durch diese Vereinbarung bietet der Beginn einer Ausbildung den Betroffenen eine echte „Bleibe-Perspektive“. Die Ausbildung selbst stellt einen Duldungsgrund dar: Ausbildung schützt vor Abschiebung.

Bamberg, 11. Dezember 2015



Andreas Starke
Oberbürgermeister
Stadt Bamberg



Johann Kalb
Landrat
Landkreis Bamberg



Brigitte Glos
Vorsitzende der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Bamberg - Coburg



Thomas Zimmer
Präsident

Handwerkskammer für Oberfranken



Thomas Koller
Hauptgeschäftsführer



Manfred Amon
Kreishandwerksmeister
Kreishandwerkerschaft Bamberg



Heribert Trunk
Präsident

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth

Christi Degen
Hauptgeschäftsführerin